



Steinackerstrasse, 10
CH - 8902 Urdorf - Zurich
Switzerland

+41 / 43 455 91 52

+41 / 43 455 91 54

liba.schweiz@bluewin.ch

www.bioenergetic-therapy.com

ZERTIFIZIERUNGSRICHTLINIEN

genehmigt im Februar 2001
angepasst und genehmigt 2006

Arbeitsgruppe Zertifizierung:

Marilyn Morinis, Chair (Faculty/Nordamerika)

Myrian de Campos (Faculty/Südamerika)

Susan Kanor (CBT/Nordamerika)

June McDonagh (Faculty/Europa)

Mitzi O'Keefe (CBT/Nordamerika)

DEFINITIONEN

Für die vorliegenden Richtlinien gelten folgende Definitionen:

Mit Ausbildungsteam (Teaching Team) ist der gesamte an einem Ausbildungsprogramm beteiligte Lehrkörper gemeint, bestehend aus dem internationalen und lokalen Lehrkörper.

Der lokale Ausbildungsausschuss (Local Teaching Committee) umfasst das Ausbildungsteam und andere Mitglieder der Gesellschaft (wie z.B. einen mit der Koordination der Ausbildung betrauten Ausbildungsleiter*).

Die IIBA-Ausbildungskommission (IIBA Teaching Committee) beaufsichtigt alle Bereiche der Ausbildung und der Ausbildungspolitik. Diese Kommission besteht aus Mitgliedern des internationalen Lehrkörpers und aus CBTs. Es ist eine internationale, durch das ~~Board of Trustees~~ **Executive Committee /geändert BOT 2006**) ernannte Kommission.

Den Status einer erfahrenen Gesellschaft (mature society) können Gesellschaften erlangen, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, gut funktionieren und einen lokalen Lehrkörper von Unterrichtenden aufweisen, die mindestens fünf Jahre Lehrerfahrung haben. Anträge zur Erreichung des Status einer erfahrenen Gesellschaft sind an die IIBA-Ausbildungskommission zu richten.

(*Bei Verwendung der männlichen Form ist die weibliche Form sinngemäss mitgemeint.)

MINIMALE ZERTIFIZIERUNGSANFORDERUNGEN

1. Ausbildungskandidaten müssen an einem IIBA-Ausbildungsprogramm von mindestens vier oder fünf Jahren teilnehmen. Ein Vierjahresprogramm muss aus mindestens zwanzig Ausbildungstagen pro Jahr bestehen, ein Fünfjahresprogramm aus mindestens fünfzehn Ausbildungstagen pro Jahr.
2. Es ist erforderlich, dass jeder Ausbildungskandidat in einem kontinuierlichen, eigenen Psychotherapieprozess steht. Dieser Prozess umfasst im Minimum einhundertvierzig Stunden bioenergetischer Psychotherapie bei einem zertifizierten bioenergetischen Psychotherapeuten. Davon sind mindestens siebzig Stunden beim gleichen Psychotherapeuten zu absolvieren.
Ein Maximum von fünfundvierzig Stunden kann durch eine fortlaufende Gruppentherapie abgedeckt werden. Die Stunden der Gruppentherapie werden so berechnet : zweimal die Anzahl der Gruppentherapiestunden dividiert durch die Anzahl der Gruppenmitglieder (angefügt BOT 2006)
3. Jeder Ausbildungskandidat muss fünfzig Stunden bioenergetischer Supervision nachweisen. Davon müssen im Minimum fünfunddreissig Stunden Einzelsupervision sein, die restlichen fünfzehn Stunden können aus Gruppensupervision bestehen. Die Gruppensupervisionsstunden werden nach folgendem Schlüssel berechnet: Zweimal die Anzahl der Gruppensupervisionsstunden geteilt durch die Anzahl der Gruppenmitglieder. Es wird anerkannt, dass Supervision auf unterschiedliche Art durchgeführt werden kann. Die angemessene Supervisionsform wird durch den Ausbildungskandidaten und den Supervisor bestimmt. Nach Möglichkeit sollte ein grosser Prozentanteil der Supervision aus Live-Supervision bestehen. Zur Vermeidung von

Doppelbeziehungen kann der Psychotherapeut eines Ausbildungskandidaten nicht auch sein Supervisor sein.

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausbildungskandidat und Supervisor, kann der Ausbildungskandidat das Ausbildungsteam bitten, die Situation abzuklären und den Konflikt zu lösen. Die Entscheidung des Ausbildungsteams ist endgültig.

4. Um zertifiziert zu werden, muss der Ausbildungskandidat grundlegende Kenntnisse der bioenergetischen Analyse nachweisen, insbesondere:
 - bioenergetisch-analytische Theorie einschliesslich Charakterstruktur
 - psychoanalytische Theorie inklusive Übertragung und Gegenübertragung
 - entwicklungspsychologische Theorie
 - Theorie der therapeutischen Beziehung zwischen Therapeut und Klient
 - Geschichte der Bioenergetik von Freud zu Reich zu Lowen

5. Um zertifiziert zu werden, muss der Ausbildungskandidat praktische Kompetenzen in der Kenntnis und Anwendung bioenergetischer Techniken nachweisen, inklusive:
 - Erstellung einer Diagnose unter Verwendung verschiedener Methoden einschliesslich des Body-reading
 - Anwendung bioenergetischer Techniken
 - Arbeit mit energetischen Prozessen
 - Integration von Körperarbeit und analytischer Arbeit mit dem Klienten in Beziehung sein

6. Um zertifiziert zu werden, muss der Ausbildungskandidat die für therapeutische Arbeit notwendigen persönlichen Voraussetzungen nachweisen, insbesondere:
 - professionelles und ethisches Verhalten
 - Respekt für Grenzen
 - Verstehen der eigenen Charakterstruktur
 - die Fähigkeit eigene Impulse und Gefühle angemessen wahrzunehmen, zu kontrollieren (containment) und auszudrücken
 - sowohl mit den eigenen Emotionen und der eigenen Sexualität als auch mit den Emotionen und der Sexualität des Klienten in gutem Kontakt / vertraut sein.
 - Fähigkeit sich präzise mitschwingend einzufühlen, Empathiefähigkeit und Fähigkeit zu tiefer mitmenschlicher Betroffenheit
 - Befähigung zu eigener Lebendigkeit und Fähigkeit geerdet zu sein
 - Offenheit gegenüber und Bewusstsein für kulturelle, geschlechtsspezifische, ökonomische, religiöse und ethnische Aspekte in der Psychotherapie
 - innere Bereitschaft und Motivation zu kontinuierlichem Lernen und persönlichem Wachstum

Ausnahmen

- a. Wenn die lokale Ausbildungsgruppe Modifikationen des gesamten Ausbildungsprogramms beantragt, muss das Ausbildungsteam die Genehmigung der IIBA-Ausbildungskommission einholen.

- b. Auf Antrag eines einzelnen Ausbildungskandidaten kann das Ausbildungsteam Modifikationen genehmigen, welche die Dauer seiner Ausbildung, seiner Eigentherapie oder die Anforderungen an seine Supervision betreffen, sofern es den Antrag als angemessen beurteilt.

- c. Ein Bewerber, der für sich beansprucht voll ausgebildet zu sein, jedoch nicht ein formales IIBA-Ausbildungsprogramm durchlaufen hat, kann ein Gesuch zur Anerkennung als CBT einreichen, vorausgesetzt, er erfüllt die obenstehenden Zertifizierungsanforderungen. Dieser Bewerber wird aufgefordert werden, bei der IIBA-Ausbildungskommission oder bei einer Person, welche die Kommission bestimmt, den Nachweis seiner Zertifizierungsfähigkeit gemäss den Zertifizierungsrichtlinien Punkte 2.-6. nachzuweisen. Dem Bewerber können, bevor er zertifiziert wird, auch Auflagen gemacht werden wie: Teilnahme an Workshops, bioenergetische Psychotherapie und/oder Supervision.

- d. Ausbildungsteilnehmer, die das volle Ausbildungsprogramm oder einen Teil davon absolviert haben, jedoch keine Zertifizierung anstreben, können für ihre Ausbildungsteile eine Bestätigung erhalten. Vom IIBA werden Standardbriefe für die Bestätigung von partiellen Ausbildungen ausgestellt. Der lokale Ausbildungsausschuss kann auch Bestätigungen ausstellen. Die Bestätigungen werden von zwei ständigen Lehrpersonen unterschrieben, wovon eine Mitglied des internationalen Lehrkörpers (IIBA-Faculty) sein muss. Auf Beschluss des lokalen Ausbildungsausschusses können zusätzlich andere Mitglieder des Ausbildungsteams unterschreiben. Solche Bestätigungen entsprechen nicht einer Zertifizierung, deren Inhaber dürfen sich nicht bioenergetische Psychotherapeuten nennen.

LEHRKÖRPER

7. Jedes Ausbildungsprogramm wird durch eine internationale Lehrperson (IIBA faculty) geleitet. In erfahrenen Gesellschaften kann die Verantwortung für die Leitung des Ausbildungsprogramms auch einem Mitglied des lokalen Ausbildungsteams übergeben werden. Entscheidungen des Leiters erfordern die Zustimmung der andern Mitglieder des Ausbildungsteams.
8. Zwei Drittel des erforderlichen Unterrichts muss durch internationale Lehrpersonen (IIBA-Faculty) durchgeführt werden. Ein Drittel kann von lokalen Lehrpersonen übernommen werden.

Der Ausbildungsleiter (angefügt BOT 2006)

Der Ausbildungsleiter ist dafür verantwortlich dass das Ausbildungsprogramm dem IIBA Standard entspricht. Diese Lehrperson ist dafür verantwortlich, dass das Programm mit dem IIBA Curriculum übereinstimmt.

Daher hat der Ausbildungsleiter die abschliessende Entscheidung über den Lehrinhalt des Programms das er leitet.

Falls der Ausbildungsleiter Mitglied des lokalen Ausbildungsteams ist (in erfahrenen Gesellschaften) muss der Inhalt die explizite Zustimmung des Lehrkörpers (alle im Programm involvierten Lehrpersonen) haben.

Der Ausbildungsleiter muss die Ausbildungskommission über jeden neuen Lehrgang informieren

Der Ausbildungsleiter wird von der lokalen Gesellschaft ausgewählt und unter Vertrag genommen.

Ein Zusammenarbeitsgeist muss die Beziehung zwischen Ausbildungsleiter, lokaler Ausbildungskommission und der Gesellschaft charakterisieren. Jeder Partner kann sich auf den anderen verlassen, dass dieser Geist garantiert ist.

Der Ausbildungsleiter soll einen regelmässigen Kontakt zu den (zum) gewählten Vertreter(n)der Gesellschaft sicherstellen (per Telefon, email, Treffen).

9. Das Ausbildungsteam jedes Ausbildungsprogramms besteht aus mindestens zwei Lehrpersonen, welche die Ausbildungsgruppe kontinuierlich über die vier oder fünf Ausbildungsjahre unterrichten und begleiten, um so die Kontinuität und Konsistenz der Ausbildung zu gewährleisten. Eine der Lehrpersonen muss zum internationalen Lehrkörper gehören (IIBA-Faculty), die andere kann Mitglied des lokalen Lehrkörpers sein.

Ausnahmen

Auf Antrag kann die IIBA-Ausbildungskommission in folgenden Situationen Ausnahmeregelungen gewähren:

- a. Wenn ein erfahrener lokaler Lehrkörper zur Verfügung steht, der an einer umfangreicheren Lehrbeteiligung interessiert ist, kann der prozentuale Anteil des lokalen Lehrkörpers am Ausbildungsprogramm erhöht werden. In jedem Fall werden mindestens 50 Prozent des erforderlichen Unterrichts durch den internationalen Lehrkörper (IIBA-faculty) angeboten.

AUSBILDUNGSBEWERBUNG

Aufnahmekriterien

10. Um ins bioenergetische Ausbildungsprogramm aufgenommen zu werden, muss der Kandidat folgende Anforderungen erfüllen:
 - Persönliche Voraussetzungen: Reife, Selbstvertrauen, Feinfühligkeit, Fähigkeit zu mitmenschlicher Betroffenheit, Empathiefähigkeit und zwischenmenschliche Beziehungsfähigkeit .
 - Ausbildung: Fachhochschul- bzw. Hochschuldiplom in einem der folgenden Bereiche: Psychiatrie, Humanmedizin oder Humanwissenschaften (mental health, physical health or social services). Kandidaten ohne Diplom können ins Ausbildungsprogramm aufgenommen werden, sofern die Diplomierung (in der Grundausbildung) vor Beginn der klinischen Ausbildungsphase erfolgt. Zudem muss das akademische Diplom die Kandidaten dazu befähigen, nach der Zertifizierung in dem Staat oder der geopolitischen Gegend (Provinz, Land, Kanton, Region etc.), in der sie tätig sind, gemäss den örtlichen Bestimmungen zur Berufsausübung zu praktizieren.
 - Erfahrung: Kandidaten sollten Erfahrung als klinisch tätige Berufspersonen und/oder als bioenergetische Klienten haben. Es wird empfohlen, dass der Bewerber vor Beginn des Ausbildungsprogramms vierzig Stunden eigener bioenergetischer Psychotherapie absolviert hat. Diese Sitzungen können beim Abschluss als Ausbildungsteil (Einzelselbsterfahrung) angerechnet werden.
11. Um ins Ausbildungsprogramm aufgenommen zu werden, darf gegen den Bewerber kein ethischer oder legaler Vorbehalt bestehen, der ihm verbietet, als bioenergetischer Psychotherapeut in seinem Staat, seiner Provinz, seinem Land, seinem Kanton oder seiner Region etc. zu praktizieren.

Ausnahmen

- a. In Ausnahmefällen kann bei einem hervorragenden Kandidaten, der viele Jahre klinischer Praxis nachweist, vom Abschluss der obgenannten akademischen Grundausbildung abgesehen werden. Ein solcher Entscheid wird durch den lokalen Ausbildungsausschuss gefällt.

- b. Es kann vorkommen, dass der erforderliche Abschluss der akademischen Grundausbildung vor Beginn der klinischen Phase nicht vorliegt. In solchen Fällen kann der lokale Ausbildungsausschuss auf Antrag des Ausbildungskandidaten eine Verlängerung der Frist erwägen.

Ablehnung von Bewerbern

12. Der lokale Ausbildungsausschuss hat die Befugnis, Bewerber für ein Ausbildungsprogramm abzulehnen, wenn sie die Aufnahmekriterien nicht erfüllen.
13. Abgewiesene Bewerber können gegen diese Entscheidung Rekurs einreichen.
14. Rekurse sind durch den lokalen Ausbildungsausschuss zu bearbeiten. Wenn eine zusätzliche Mediation notwendig ist, können die Rekurse entweder durch die IIBA-Ausbildungskommission oder durch die Regionale Föderation bearbeitet werden. Die Gruppe, die den Rekurs prüft, orientiert alle betroffenen Parteien über ihre Entscheidung mit der entsprechenden Begründung.

Grösse der Ausbildungsgruppe

15. Eine Ausbildungsgruppe sollte nicht mehr als sechzehn Mitglieder aufweisen.

Ausnahmen

- a. Ausnahmen, welche die Gruppengrösse betreffen, können vom lokalen Ausbildungsausschuss in Betracht gezogen werden. In keinem Fall darf die Gruppe aus mehr als zwanzig Ausbildungskandidaten bestehen.

AUSSCHLUSS VON AUSBILDUNGSKANDIDATEN WÄHREND DER AUSBILDUNG

16. Folgende Gründe können zum Ausschluss eines Ausbildungskandidaten von der Ausbildung führen:
- Nichterfüllen der Ausbildungsanforderungen
 - Nichterfüllen der Aufnahmebedingungen
 - unethisches Verhalten
 - kontinuierliche Unterbrechung der Ausbildung
 - Nichtbezahlen der Ausbildungskosten
 - durch eine richterliche oder professionelle Instanz
 - ausgesprochene Auflagen oder Verbote in Zusammenhang mit der Berufsausübung
17. Ein Ausschluss wird durch das Ausbildungsteam beschlossen.

18. Der ausgeschlossene Ausbildungskandidat kann gegen diesen Entscheid Rekurs einreichen.
19. Rekurse sind durch den lokalen Ausbildungsausschuss zu prüfen. Wenn eine zusätzliche Mediation notwendig ist, können die Rekurse entweder durch die IIBA-Ausbildungskommission oder durch die Regionale Föderation überprüft werden. Die jeweilige Rekursinstanz, orientiert alle betroffenen Parteien über ihre Entscheidung mit der entsprechenden Begründung.

EVALUATION UND ZERTIFIZIERUNG

20. Die Evaluation der Ausbildungskandidaten erfolgt fortlaufend und am Ende des Ausbildungsprogramms.

Die fortlaufende Evaluation kann die folgenden Teile umfassen: Beobachtung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe, Fallberichte, Beobachtungen des Lehrkörpers und der Ausbildungsgruppe sowie Selbstevaluation und Rückmeldungen dazu.

Die Schlussevaluation kann auf folgenden Teilen beruhen: schriftliche oder praktische Abschlussprüfung, Beobachtung des Ausbildungskandidaten bei der Arbeit mit seinen Klienten durch Lehrpersonen und/oder Präsentation eines Fallberichts vor der Gruppe mit einem Videoband einer bioenergetischen Sitzung. Die Schlussevaluation beruht auch auf der fortlaufenden Evaluation und Supervision während der Ausbildung und auf der Erfüllung der erforderlichen Stundenzahl in eigener bioenergetische Psychotherapie.

21. Die Schlussevaluation wird - in Absprache mit den andern Mitgliedern des Ausbildungsteams - durch zwei konstante Lehrpersonen vorgenommen, wovon eine dem internationalen Lehrkörper (IIBA-Faculty) angehört.
22. Standardzertifikate werden den Graduierten durch das IIBA ausgestellt. Die lokale Gesellschaft kann zusätzlich lokale Zertifikate ausstellen.
23. Zertifikate werden von zwei ständigen Lehrpersonen unterzeichnet, wovon eine dem internationalen Lehrkörper (IIBA-Faculty) angehören muss. Auf Beschluss des lokalen Ausbildungsausschusses können zusätzlich andere Mitglieder des Ausbildungsteams unterzeichnen.

GÜLTIGKEIT UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Diese Richtlinien gelten für alle Ausbildungskandidaten, die das Ausbildungsprogramm im Jahr 2001 beginnen. Für Ausbildungskandidaten, die ihr Ausbildungsprogramm vor 2001 begonnen haben, gelten die Richtlinien von 1988, ausser die Ausbildungskandidaten und der lokale Ausbildungsausschuss vereinbaren in gegenseitiger Absprache, die Richtlinien von 2001 oder Teile daraus für die laufende Ausbildung zu übernehmen.

In case of doubt the english version shall be in force. / Im Zweifelsfall gilt die englische Version.
Translated by: Béatrice Amstutz and Matthias Zingg